

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kabelanschlussvertrag

1. Geltungsbereich, Änderungen

1.1 Die RFT Kabel Brandenburg GmbH („RFT“) überlässt dem Vertragspartner („Kunde“) im Rahmen der mit dem jeweiligen Grundeigentümer getroffenen Vereinbarungen einen Kabelanschluss zwecks Fernseh- und Rundfunkversorgung aus einer Hand. Hierfür gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), die der Kunde als alleinverbindlich anerkennt.

1.2 RFT behält sich das Recht vor, diese AGB, die vertragsgegenständlichen Leistungen sowie die Preise zu ändern. Werden Vertragsbedingungen von RFT zu Ungunsten des Kunden geändert, kann dieser den Vertrag für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen. Der Kunde wird auf dieses Kündigungsrecht in diesem Fall gesondert hingewiesen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Information durch RFT davon Gebrauch gemacht hat. Bei Änderungen der Mehrwertsteuer, der Entgelte des Signallieferanten (z.B. Telekom AG) oder zu entrichtender öffentlicher Abgaben, kann RFT die Preise der Kostenänderung prozentual anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden besteht.

2. Vertragsdauer/Vertragsbeendigung

2.1 Der Vertrag zwischen RFT und dem Kunden beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. mit der Annahme des Kundenauftrags durch RFT oder - in Ermangelung einer ausdrücklichen Annahme - ab dem Datum, an dem der Kabelanschluss für den Kunden verfügbar ist. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Darüber hinaus können Vereinbarungen über Mindestvertragslaufzeiten getroffen werden. Diese bedürfen der Schriftform.

2.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien ordentlich, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats, gekündigt werden, sofern eine Mindestvertragslaufzeit nicht vereinbart wurde. Bei vereinbarter Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag erstmalig zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, mit einer Frist von drei Monaten, gekündigt werden.

2.3 Der Vertrag kann von dem Kunden/außerordentlich, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, gekündigt werden, wenn der Kunde nachweist, dass sein Mietverhältnis mit dem Vermieter beendet worden ist.

2.4 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. RFT ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere dann berechtigt, wenn

- der Kunde Leistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei deren Nutzung gegen Strafvorschriften, sonstige Rechtsvorschriften oder die guten Sitten verstößt oder wenn ein dringender Tatverdacht des Verstoßes besteht,
- sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung des monatlichen Nutzungsentgelts für zwei Monate in Verzug befindet,
- der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein Dritter einen solchen Antrag stellt oder
- in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird.

2.5 RFT kann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine der unter 3.1 genannten Voraussetzungen für eine Leistungserbringung nicht gegeben ist. RFT wird den Kunden über das Vorliegen eines solchen Rücktrittsgrundes unverzüglich informieren. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

2.6 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

3. Leistungen

3.1 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Leistungserbringung durch RFT ist, dass der jeweilige Grundeigentümer sein Eigenverständnis zur Errichtung des im Gegenstand des Vertrages genannten Werkes erteilt, der Anschluss des Gebäudes bzw. der Wohnung unter zumutbarem Aufwand möglich ist und ein mit Programmsignalen beschalteter aktiver Hausübergabepunkt durch den Signallieferanten installiert ist.

3.2 Leistungsumfang

RFT liefert die Fernseh- und Rundfunkversorgung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über einen dem Kunden überlassenen Kabelanschluss, wobei kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl und Art von Programmen besteht. Zu diesem Zweck schließt RFT eine im Haus- und Wohnbereich installierte Anlage an den signalliefernden Hausübergabepunkt an. Die Anlage definiert sich als die mit dem jeweiligen Grundeigentümer/Hausverwalter vereinbarte erste Teilnehmeranschlusseinrichtung in der Wohnungseinheit, deren zugehörige Leitungsführung zur Hausverteilereinrichtung und dessen Hausanschlussverstärker mit Anbindung an den Hausübergabepunkt. Der Hausübergabepunkt ist als Bestandteil der vorgeschalteten Netzwerkebene drei nicht Teil der beschriebenen Anlage.

3.3 Leistungsvorbehalt

Die Verpflichtung von RFT, die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen zu erbringen, wird durch die Verfügbarkeit etwaiger Vorleistungen Dritter beschränkt, es sei denn, RFT trifft ein Auswahl- und/oder Überwachungsverschulden bezüglich dieser Vorleistungen Dritter. Darüber hinaus behält sich die RFT das Recht zur zeitweiligen Beschränkung bei Kapazitätsengpässen sowie bei Störungen vor. Die RFT verpflichtet sich jedoch, Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich zu beseitigen.

3.4 Störungsbeseitigung

Das ausschließliche Verfügungsrecht über die Anlage steht RFT zu. RFT trägt dafür Sorge, dass sich die Anlage während der Laufzeit des Vertrages in einem funktionstüchtigen Zustand befindet.

RFT beseitigt selbst oder durch beauftragte Dritte alle vom Kunden gemeldeten Störungen und Schäden, soweit es sich um solche an der von ihr errichteten Anlage handelt, auf eigene Kosten. Störungen und Schäden, die durch den Kunden, dessen Angehörige oder Dritte in seinem Verantwortungsbereich verursacht wurden, werden durch RFT auf Kosten des Kunden beseitigt.

Für Hausübergabepunkte, Verteilanlagen, Verstärker und andere Anlagenteile, die nicht in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, ist die Verantwortlichkeit gemäß Gestattungsvertrag mit dem jeweiligen Grundeigentümer geregelt. Störungen, die nicht im Bereich der Anlage liegen, werden von RFT nach Feststellung unverzüglich dem für die Signallieferung verantwortlichen Netzbetreiber mitgeteilt. RFT ist berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes oder beauftragter Dritter in Rechnung zu stellen.

3.5 Leistungsstörungen

Liefer- und Leistungsstörungen, die RFT zu vertreten hat, berechtigen den Kunden zu einer anteiligen Minderung des monatlichen Nutzungsentgelts erst dann, wenn RFT die Störung nicht binnen 48 Stunden nach Störungsmeldung durch den Kunden behebt. Wartungsarbeiten an den zentralen und dezentralen Einrichtungen von RFT oder an den zentralen oder dezentralen Einrichtungen von zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten gelten nicht als Liefer- und Leistungsstörung.

3.6 Höhere Gewalt

RFT wird von der Leistungsverpflichtung frei, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Als höhere Gewalt gilt auch die Leistungsverhinderung von RFT infolge von Krieg, inneren Unruhen, Streik und Aussperrung.

4. Eigentumsrechte

4.1 Alle Eigentums- und/oder Schutzrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen von RFT, insbesondere an den verwendeten Kennzeichen, Warenzeichen, Namen, Logos und Taglines verbleiben bei RFT bzw. ihren Lieferanten.

4.2 Der Kunde wird weder selbst noch durch Anweisung oder Unterstützung eines Dritten die Leistungen von RFT ganz oder teilweise

- herstellen, nachbauen, vertreiben oder kopieren,
- auseinandersetzen oder zerlegen,
- verändern, übersetzen oder modifizieren, lizenzieren oder unterlizenzieren, abtreten, übergeben, vermieten, verleasen, verkaufen, belasten oder anderweitig Eigentum oder andere Rechte daran übertragen.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet:

- RFT sowie beauftragten Dritten für alle gemäß Vertrag durchzuführenden Arbeiten, nach Absprache und innerhalb der örtlichen Geschäftszeiten, Zutritt zu den Räumen, in denen Anlagenteile installiert sind, zu gewähren,
- bei von ihm gewünschten Änderungen der Versorgungsart, die Kosten für die technische Änderungen zu übernehmen,
- eine nach Vertragsschluss eintretende Änderung seiner Anschrift, seiner Konto- bzw. seiner Kreditkartenverbindung unverzüglich der RFT mitzuteilen,
- erkennbare Störungen, unter Nennung des Mangels, unverzüglich der RFT oder benannten Dritten mitzuteilen. Den Kunden trifft bei der Störungsbeseitigung eine Mitwirkungspflicht, insbesondere für die terminliche Vereinbarung und den Zugang zu den Räumen, in der sich Anlagentechnik befindet.

6. Zahlungen

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, RFT für die Inanspruchnahme der Leistungen die vereinbarten Entgelte zu zahlen und RFT insoweit eine Lastschriftinzugsermächtigung zu erteilen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der RFT die entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat. Nicht ausgeführte Lastschriften gelten als Widerruf der Inzugsermächtigung.

6.2 Die vertraglich vereinbarten monatlichen Nutzungsentgelte sind vom Kunden jeweils im Voraus, spätestens zum 3. Kalendertag eines jeden Monats, zu zahlen. Die vertraglich vereinbarten einmaligen Nutzungsentgelte bzw. sonstige Einmalzahlungen sind sofort nach Erbringung der Leistung durch RFT fällig und zahlbar. Eine Rechnungslegung erfolgt nicht.

6.3 Befindet sich der Kunde mit Zahlungen im Verzug, ist RFT berechtigt, für jede Mahnung Mahnkosten in Höhe von 3,00 EUR zu berechnen.

6.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen gegen Forderungen von RFT aufzurechnen, es sei denn, seine Gegenseitigkeiten sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ebenfalls nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenseitigkeiten zu.

6.5 RFT ist berechtigt, den Anschluss auf Kosten des Kunden zu sperren, sofern dieser sich mit der Entrichtung von mehr als zwei Monatsentgelten in Verzug befindet. Eine Entsperrung erfolgt innerhalb 3 Arbeitstagen nach Begleichung der offenen Forderung zuzüglich der Entsperrungskosten. Die fristlose Kündigung des Vertrages in diesen Fällen bleibt RFT vorbehalten.

6.6 Die Zahlungspflicht des Kunden besteht unabhängig von der Pflicht zur Zahlung der öffentlich rechtlichen Rundfunkgebühren (GEZ) oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

7. Haftung

7.1 RFT haftet für Sach- und Vermögensschäden nicht, sofern diese von RFT, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig verursacht worden sind. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RFT bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf den Erstattungsersatz vertragstypischen vorhersehbaren Schadens bis zu einem Maximalbetrag von 12.500,00 EUR.

7.2 Für nicht vorsätzlich verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet RFT bis zu einem Betrag von 12.500,00 EUR.

7.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden, bei Arglist und sofern RFT eine Garantie übernommen haben sollte. Die Haftung von RFT nach anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

8. Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz sowie der Rundfunkstaatsvertrag.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Brandenburg a. d. Havel, wenn der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und wenn kein ausschließlicher anderer Gerichtsstand gegeben ist. Das Recht von RFT, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt davon unberührt.

9.2 Für den vorliegenden Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

9.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder eines seiner Rechte auf einen Dritten zu übertragen, es sei denn, RFT stimmt der Übertragung vorher schriftlich zu. In diesem Fall unterliegt der Rechtsnachfolger des Kunden allen vertraglichen Geschäftsbedingungen, die für den Kunden gegolten haben und der abtretende Kunde bleibt als Bürge für die Verpflichtungen seines Rechtsnachfolgers weiterhin haftbar.

9.5 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

Stand: 10.03.2010